

VERRECHNUNGSVEREINBARUNG

§ 1

(1) Diese Verrechnungsvereinbarung wird zwischen (im Folgenden Hebamme), geboren am TT.MM.JAHR, wohnhaft in und der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), 1030 Wien, Haidingergasse 1, im eigenen Namen sowie für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen für die Planstelle in abgeschlossen.

(2) Der Inhalt des Hebammen-Gesamtvertrages vom 21.09.2004 (kurz Gesamtvertrag) samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung sind, sofern in der vorliegenden Verrechnungsvereinbarung nichts Gegenteiliges geregelt wird, bei der Durchführung der Verrechnungsvereinbarung vollinhaltlich anzuwenden.

§ 2

Abweichend vom Gesamtvertrag wird die Tätigkeit im Ausmaß von durchschnittlich **maximal 16 Wochenstunden** von folgendem

Berufssitz (*Adresse und Telefonnummer*)

PLZ ORT, Straße Nr.; Tel. Nr..

aus ausgeübt.

§ 3

Die Anweisung des Honorares erfolgt bis zur schriftlichen Bekanntgabe eines anderen Kontos durch die Hebamme auf das Konto IBAN: XXXX XXXX XXXX XXXX XXXX. Eine solche Bekanntgabe hat mindestens 21 Tage vor dem jeweiligen Anweisungsdatum zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Verrechnungsvereinbarung beginnt mit dem TT.MM.JAHR und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Eine Kündigung seitens der ÖGK wird jedenfalls dann erfolgen, wenn mit einer Hebamme ein Einzelvertrag nach den Regelungen des Gesamtvertrages abgeschlossen werden kann.

(2) Der Einzelvertrag kann von der ÖGK ohne Einhalten von Fristen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten vor allem solche, die die Ausübung der Tätigkeit unmöglich machen (z. B. Schwangerschaft, Berufsunfähigkeit) sowie fortgesetzte bzw. schwerwiegende Vertragsverstöße durch eine der Vertragsparteien. Die Kündigungsfristen richten sich nach den gesamtvertraglichen Bestimmungen.

(3) Mit Inkrafttreten einer gesamtvertraglichen Regelung zur Teilung von Planstellen erlischt die vorliegende Verrechnungsvereinbarung. Die ÖGK und die Hebamme werden rechtzeitig Gespräche über die Möglichkeit des Abschlusses eines neuen Vertrages auf Basis der Neuregelung führen.

§ 5

Für die Ermittlung der Kilometergebühr ist ausschließlich der Distanzanzeiger der österreichischen Sozialversicherung (Firma Geomagis) in der jeweils aktuellen Version heranzuziehen. Der Distanzanzeiger steht als Webapplikation unter

[„https://distanzanzeiger.gesundheitskasse.at“](https://distanzanzeiger.gesundheitskasse.at)

kostenlos zur Verfügung.

ORT, TT.MM.JAHR

Für die Österreichische Gesundheitskasse

auch im Namen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen:

Für den Leitenden Angestellten:

Der Vorsitzende des Landesstellenausschusses **NÖ**:

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Hebamme